

ZBB 2001, 282

BGB §§ 765, 812

Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bei Vertragserfüllungsbürgschaft

OLG Hamm, Ur. v. 05.12.2000 – 21 U 189/99 (rechtskräftig), WM 2001, 1064

Leitsatz:

Zahlt eine bürgende Bank nach Inanspruchnahme aus der Bürgschaft an den Gläubiger auf dessen Konto bei einer anderen Bank, richtet sich ihr bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch gegen den Gläubiger, nicht gegen dessen Bank.